

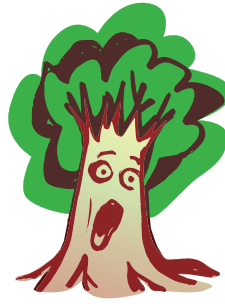
BAUMALLIANZ



AUGSBURG E.V.

Entwurf einer Freiflächengestaltungssatzung für die Stadt Augsburg

Augsburg, April 2023



Entwurf einer Freiflächengestaltungssatzung für die Stadt Augsburg

Dr. Heike Fischer
Bruno Marcon

Der hier vorliegende Entwurf wurde aus Bestandteilen von Freiflächengestaltungssatzungen der bayerischen Städte München, Nürnberg, Erlangen, Regensburg, Würzburg, Bayreuth und eigenen Ergänzungen der Autoren zusammengestellt.

Die Stadt Augsburg erlässt auf Grund des Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

Präambel

Angesichts der von Menschen gemachten Klimaveränderung stellt der Klimaschutz für Mensch und Natur eine gewaltige Herausforderung für eine nachhaltige Stadtentwicklung Augsburgs dar. Eine Freiflächengestaltungssatzung ist ein besonders wichtiger Bestandteil eines städtischen Klimaschutzkonzeptes, um die bioklimatische Belastung für die Bevölkerung, für andere Arten und Biotope zu reduzieren.

Eine Mindestanforderung, die an eine nachhaltige Freiflächengestaltungssatzung gestellt werden muss, ist, dass die Ökosystemleistung des „Stadtgrüns“ wesentlich verbessert wird. Die Entsiegelung von Flächen, die Verringerung des Hitzestresses, die Erhöhung der Verdunstungsrate und der Kaltluftproduktion sind dabei bedeutsame Handlungsfelder. Auf den bebauten und unbebauten städtischen Flächen sollen mit der Freiflächengestaltungssatzung wichtige ökologische und klimawirksame Funktionen bewahrt und ein Beitrag zur innerstädtischen Biodiversität von Flora und Fauna geleistet werden.

Die Stadt Augsburg hat es bisher versäumt, eine Freiflächengestaltungssatzung vorzulegen. Ein Entwurf der Stadt aus dem vergangenen Jahr erfüllt diese Aufgaben nur mangelhaft. Dieser schöpft die Möglichkeiten einer dichteren Begrünung von bebauten und unbebauten Flächen nicht aus und entwickelt kein klares Anpflanzungskonzept für diese. Die Vorgaben für öffentliche und private Bauten sind unzureichend und lassen die mögliche Begrünung von Dach- und Fassadenflächen, sowie die Begrünung im industriellen Bereich fast völlig außer Acht. Ein Vergleich mit den Freiflächengestaltungssatzungen anderer bayerischer Städte zeigt deutlich, dass der Entwurf der Stadt Augsburg weit hinter diese zurückfällt und es an notwendigen ambitionierten, klar formulierten Zielsetzungen vermissen lässt. Deshalb ist eine Neufassung der Freiflächengestaltungssatzung für die Stadt Augsburg unerlässlich.

Unser vorliegende Entwurf fasst wesentliche nachhaltige Elemente der Freiflächengestaltungssatzungen bayerischer Städte zusammen und entwickelt Zielsetzungen, die Augsburg zu einer der nachhaltigen Klimaschutz umsetzenden Städte Bayerns machen soll.

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt im unbeplanten Innenbereich und in beplanten Gebieten des gesamten Stadtgebiets für die unbebauten und bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Sie ist nach Inkrafttreten auf Vorhaben anzuwenden, für die ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird, sowie bei Freistellungsverfahren und Bauvorhaben, die verfahrensfrei sind. Ein der Satzung entsprechender Zustand ist fachgerecht herzustellen und durch fachgerechte Pflege zu erhalten.

§ 2 Ziel der Satzung

Die Satzung hat aus städtebaulichen, stadtgestalterischen und stadtoökologischen Gründen zur Anpassung der Stadt an die Folgen des Klimawandels das Ziel, eine verbesserte intensive Durchgrünung und Gestaltung sämtlicher Baugrundstücke, der baulichen Anlagen und Kinderspielplätze sicherzustellen.

Die Satzung bezweckt, mit einer hohen gestalterischen Qualität auch kleine Frei- und Grünräume, sowie die Aufenthalts- und Wohnqualität in der Stadt zu verbessern. Das vermehrte Grün dient dem Gesundheitsschutz der Bürger, dem Klimaschutz, der Bewältigung des durch den Menschen verursachten Klimawandels, der Entwicklung der Artenvielfalt, dem Erhalt des Ortsbildes und dem Schutz natürlicher Boden- und Wasserressourcen.

§ 3 Verpflichtung zur Vorlage prüffähiger Unterlagen

Zum Vollzug der Satzung sind im bauaufsichtlichen Antragsverfahren beziehungsweise bauaufsichtlichen Verfahren, entsprechende Nachweise in Form von Planunterlagen zu erbringen (Freiflächengestaltungsplan, Grünordnungsplan), aus denen die Erfüllung der Vorgaben dieser Satzung gänzlich prüffähig hervorgeht.

Vor Aufstellungsbeschluss jedes Bebauungsverfahrens muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden, die auf Vorsorge im Umweltschutz setzt und deren Ergebnisse verpflichtend Eingang in den weiteren Verlauf der nachfolgenden Bauplanungsrunden finden.

§ 4 Begrünung unbebauter Flächen

Unbebaute Flächen, einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke, sind vollständig zu begrünen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Vorhandene Gehölzbestände sind vorrangig zu erhalten. Es sind standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden. Eine Liste geeigneter Pflanzen liegt dieser Freiflächengestaltungssatzung bei.

Je 200 m² unbebauter und/oder unterbauter Fläche ist mindestens ein standortgerechter Baum (1. Wuchsordnung) mit 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen. Bei Grundstücken unter 200 m² Grundstücksgröße ist ein Großstrauch zu pflanzen. Die Mindestpflanzqualität von Sträuchern und Hecken ist: Höhe 150-175 cm. Bestehende Bäume und Hecken werden angerechnet, wenn sie den Anforderungen entsprechen.

Zur Vermeidung von Versiegelung und zur gleichzeitigen Sicherung einer größtmöglichen Begrünung sind die Gesamtgrundflächen von Baugrundstücken jeder Art, also auch die von Gewerbe- und Industrie, zu mindestens 40 Prozent zu bepflanzen.

Im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung sind folgende Festsetzungsstandards zur Begrünung einzuhalten:

In Gewerbe- und Industriegebieten sind zum öffentlichen Straßenraum hin auf einem mindestens 3 Meter breiten, durchgehendem Grünstreifen standortgerechte, vorwiegend einheimische Laubbäume erster Wuchsordnung als Hochstämme mit einem Stammumfang von 20 bis 25 cm zu pflanzen (Alleencharakter). Die Abstände zwischen den Bäumen dürfen maximal 15 Meter betragen. Die Bäume sind zu erhalten bzw. bei Verlust gleichwertig zu ersetzen/nachzupflanzen.

Die Grundstücke in den Gewerbegebieten sind möglichst grundstücksumlaufend in ebenfalls 3 Meter breiten Grünstreifen mit artenreichen standortgerechten, vorwiegend einheimischen Bäumen mindestens zweiter Wuchsordnung und Strauchvegetation zu bepflanzen und bei Verlust zu erhalten.

In Wohngebieten sind zum öffentlichen Straßenraum hin gleichfalls auf einem mindestens 3 Meter breiten, durchgehendem Grünstreifen standortgerechte, vorwiegend einheimische Laubbäume erster Wuchsordnung als Hochstämme mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm oder zweiter Wuchsordnung mit einem Umfang von 16 bis 18 cm zu pflanzen. Die Abstände zwischen den Bäumen erster Wuchsordnung dürfen maximal 15 Meter, die zweiter Wuchsordnung 10 Meter betragen. Sie sind zu erhalten und zu ersetzen.

Pflanzungen von Großbäumen in Belagsflächen sind grundsätzlich in einer spartenfreien, offen durchwurzelbaren Pflanzfläche von mindestens 36 Kubikmeter inklusive entsprechendem, artgerechten Substrat je nach Baum vorzunehmen.

Pflanzungen von Großbäumen in Grünflächen sind in einer durchwurzelbaren Pflanzfläche von mindestens 24 Kubikmetern inklusive entsprechendem Substrat vorzunehmen.

Bei der Ausführung der Pflanzung ist darauf zu achten, dass die Bäume und Gehölze sich entwickeln und ihre vorgesehene Funktion langfristig erfüllen können. Dahingehend ist entsprechend den Standortansprüchen die richtige Pflanzenauswahl, die korrekte Anlage der Pflanzgrube und Schaffung geeigneter Bodenverhältnisse, sowie die konsequente Pflege zu vollziehen (FLL-Empfehlungen, DIN 18916).

Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten und mit wasserdurchlässigen Belägen (soweit Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit nicht entgegenstehen) zu versehen. Bei Zufahrten, die länger als 6 m sind, müssen statt einer vollflächigen Befestigung geeignete Fahrspuren ausgebildet werden. Das Niederschlagswasser von diesen Flächen ist – soweit keine Gründe des technischen Umweltschutzes dagegensprechen – in Vegetationsflächen einzuleiten.

Vorgärten sind zu begrünen und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden. Bauliche Anlagen sind dort grundsätzlich nicht gestattet, und zwar unabhängig davon, ob sie nach dem Bauordnungsrecht genehmigungspflichtig oder genehmigungsfrei sind.

Die Vorgärten der Gebäude zwischen wegemäßiger Erschließungsanlage und Gebäudekante sind unter Verwendung von Oberboden oder Pflanzsubstrat gärtnerisch anzulegen. Zwischen befestigten Flächen und der öffentlichen Verkehrsfläche muss ein bepflanzter Streifen mit einer Breite von mindestens 50 cm angelegt werden. Die Auswahl der zu setzenden Pflanzen (Stauden/Gehölze) und des Saatgutes hat sich nach der Trockenheitstoleranz und dem Pollen-/Nektarangebot zu richten.

Nicht zulässig sind Kies- und Schottergärten, Asphalt und Kunstrasen.

Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen. Die Abfallbehälter dürfen von öffentlichen Verkehrsflächen aus nicht sichtbar sein.

Alle Begrünungen sind auf Dauer fachgerecht zu unterhalten und bei Verlust oder Abgang gleichwertig zu ersetzen.

§ 5 Begrünung von Flachdächern

Flachdächer und Dächer von Gebäuden mit einer Neigung bis zu 30° sind ab einer Gesamtfläche von 10 m² mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung auszustatten. Als Mindestanforderung ist eine Extensivbegrünung mit mind. 15 cm starker, strukturstabiler Vegetationsschicht (ohne Drän- und Filterschicht) herzustellen. Dies gilt auch für Dächer von Tiefgaragenzufahrten. Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung, Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren und befestigte Flächen sind so zu konzipieren, dass sie eine Dachbegrünung nicht behindern (Kombinationslösung).

Die Vegetationstragschicht muss mindestens 15 cm stark sein. Auf Vorhabengrundstücken mit einer Dichte (GRZ) von mehr als 0,8 ist zu prüfen, ob aus stadtklimatischen Gründen Begrünung ganz- oder teilflächig Vorrang vor technischen Anlagen oder Anlagen zur Nutzung der Solarenergie auf dem Dach genießen soll.

Flachdächer von Carports, Garagen, Müllgebäuden, Gartenhäusern und sonstigen Nebengebäuden oder -anlagen sind ab einer jeweiligen Gesamtfläche von 10 m² ganzflächig mit einer extensiven oder intensiven Dachbegrünung auszustatten. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich aller Filter- und Drainschichten) vorzusehen.

Die Begrünung ist auf Dauer fachgerecht zu unterhalten und bei Verlust oder Abgang gleichwertig zu ersetzen.

§ 6 Begrünung von Außenfassaden und Innenhöfen

Fassaden und Fassadenabschnitte von Gebäuden, die auf einer Länge von über 3 m keine Fenster- oder Türöffnungen aufweisen, sowie Mauern und geschlossene Einfriedungen über 2 m Höhe sind mit Spalier- oder Klettergehölzen flächig zu begrünen. Mindestens alle 1,50 m ist eine Kletterpflanze zu pflanzen. Als dafür besonders geeignet gelten insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude.

Die offene Pflanzscheibe hat pro Kletterpflanze mindestens 0,5 m² zu betragen. Der durchwurzelbare Raum hat pro Standort mind. 1,0 m³ zu umfassen und muss mindestens 0,50 m tief sein.

Einhausungen von Müll- und Abfallbehältern, Fahrradgebäuden oder vergleichbarer Anlagen über 2 m Höhe sind mit hochwachsenden Gehölzen oder Klettergehölzen wirksam einzugrünen.

Anlagen zur solaren Energienutzung genießen an Fassaden Vorrang. Auf Vorhabengrundstücken mit einer Dichte (GRZ) von mehr als 0,8 ist zu prüfen, ob aus stadtklimatischen Gründen Begrünung ganz- oder teilflächig Vorrang vor technischen Anlagen oder Anlagen zur Nutzung der Solarenergie an Fassaden genießen soll.

Bei Innenhöfen ab einer Fläche von 80 m² ist wenigstens ein kleinkroniger Laubbaum mit Mindestumfang 14/16 zu pflanzen.

Die Begrünung ist auf Dauer fachgerecht zu unterhalten und bei Verlust oder Abgang gleichwertig zu ersetzen.

§ 7 Stellplätze und Garagen

Flachdächer von Garagen und Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. § 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Decken der Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m unter das Geländeniveau abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau (Vegetationstragschicht) zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

Offene Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen und einzugrünen, sowie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Dabei ist für je 3 Stellplätze ein großer standortgerechter Laubbaum, Mindeststammumfang 20/25 cm, erforderlich.

§ 8 Kinderspielplätze

Bei Kinderspielplätzen gemäß Art. 8 BayBO sind je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 m². Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche, zugänglich und gefahrlos zu erreichen sind. Die Fläche muss ausschließlich den Kindern und betreuenden Personen zur Verfügung stehen. Sie sind räumlich von den Wirtschaftsflächen des Grundstücks eindeutig getrennt. Der Kinderspielplatz ist für je 60 m² mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²) nach DIN 18034, einem ortsfesten Spielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten. Weitere Anforderungen nach Art. 8 BayBO und weitere Vorschriften bleiben unberührt.

Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen, die zu keinen erheblichen Gefährdungen führen können und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Zur Schattenspendung ist pro voller 60 m² Spielplatzfläche mindestens zwei bevorzugt heimische, standortgerechte und ausreichend hitze- und trockenheitstolerante Bäume I. oder II. Wuchsordnung (mind. Stammumfang 18-20 cm) zu pflanzen. Die Pflanzungen und Gehölze dürfen keine Gefahren in sich bergen. Dies ist insbesondere gegeben, soweit bei der Auswahl von Pflanzen und Gehölzen die DIN 18034 – Spielplätze und Freiräume zum Spielen in der jeweils gültigen Fassung beachtet wird.

Kinderspielplätze und ihre Einrichtungen sind in benutzbarem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Sie bedürfen einer regelmäßigen Wartung und Kontrolle. Diese Forderungen sind regelmäßig bei Einhaltung der DIN EN 1176 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Weitere Anforderungen nach Art. 7 Abs. 3 BayBO und nach weiteren Vorschriften bleiben unberührt.

Bei der Planung des Kinderspielplatzes sollen die Nutzer miteinbezogen, Interessen von Kindern unterschiedlicher Altersgruppen und Fähigkeiten, verschiedener sozialer Schichten sowie von Jungen und Mädchen berücksichtigt werden (DIN 18034). Der Spielplatz sollte barrierefrei sein.

§ 9 Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke entlang öffentlicher Straßen, Fuß- und Radwege sind Schnitthecken mit einer Mindesthöhe von 1,5 m und einer Maximalhöhe von 2,0 m und Mindestbreite von 0,5 m innerhalb der Grundstücksgrenze zu pflanzen. Sie sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Vorschläge für die Pflanzenarten liefert auch hier die Pflanzenauswahlliste der Satzung.

Zäune dürfen nur innerhalb der gesetzten Hecken errichtet werden und die Höhe der Schnitthecken nicht überragen. Sie müssen zudem in blickdurchlässiger Form ohne Sockel und mindestens 10 cm bodeneben in für Tiere passierbarer Bauweise, oder aber mit ausreichend großen Spalten ausgeführt werden.

Sichtschutzzäune wie z.B. Gabionen-, Mauer- und Steinwände oder sonstige blickdichte Wände sind nicht zulässig.

Einfriedungen zwischen Nachbargrundstücken sind ebenfalls entweder in sockelloser und mind. 10 cm bodeneben passierbarer Bauweise oder aber mit ausreichend großen Spalten auszuführen.

§ 10 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und Böden

Gemäß der Baumschutzverordnung der Stadt Augsburg müssen die zu erhaltende Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen vor und während der Bauarbeiten durch geeignete Vorkehrungen i.V.m. der DIN 18920 vorsorglich und nachhaltig geschützt sowie ausreichend bewässert werden. Dies ist durch die Bauleitung sicherzustellen. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustellenverkehr im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Ablagerung von Baumaterialien, Aufschüttungen oder Abgrabungen dürfen grundsätzlich nicht im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich stattfinden. Es sind jeweils mindestens 1,50 m Abstand von der Kronentraufe einzuhalten. Dies gilt ebenfalls für den Schwenkbereich z. B. von Kränen oder Baggern.

Der Vorhabenträger, der Bauherr oder sein Vertreter haben die Bauleitung – und diese wiederum die ausführenden Betriebe – vor Beginn ihrer Arbeiten schriftlich belegbar auf die Vorgaben zum Baumschutz hinzuweisen und für die Einhaltung zu sorgen. Sie übernehmen neben einem eventuellen Schädiger der Bäume die Verantwortung für die Schäden, die gleichwertig zu ersetzen sind.

§ 11 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbußen bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorgaben der Satzung zuwiderhandelt. Hierzu zählen Handlungen folgender Art:

- 1) die Freiflächen nicht entsprechend § 4 Abs.1 begrünt oder bepflanzt,
- 2) die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an Zufahrten und Zuwegungen nicht erfüllt,
- 3) die Anforderungen nach § 5 und § 6 an die Gestaltung von Dach-, Innenhof- und Fassadenbegrünung nicht erfüllt
- 4) die Anforderungen nach § 8 an die Gestaltung Freiflächen für Kinderspielplätze nicht erfüllt
- 5) Einfriedungen entgegen den Anforderungen nach § 9 errichtet oder ändert,
- 6) Stellplätze und Garagen nicht entsprechend § 7 begrünt werden
- 7) Entgegen § 4 Satz 2 Vorgärten als Arbeits- oder Lagerflächen nutzt und nicht entsprechend § 4 herstellt, begrünt oder bepflanzt.
- 8) Die Anforderungen und Regelungen des § 10 nicht erfüllt.

§ 13 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

In allen zukünftigen rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie anderen städtebaulichen Satzungen dürfen keine Festsetzungen getroffen, deren Regelungen von dieser Satzung abweichen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, April 2023

Anhang: Freiflächengestaltungssatzung Augsburg – Vorschlag Pflanzliste

Straßenbäume 1. und 2. Wuchsordnung: Hier sind vornehmlich Bäume zu bevorzugen, die fakultativ mit oder aber ganz ohne Verpflanzung am Wurzelende leben können und Tiefwurzler sind:

Acer campestre	Prunus x schmittii
Acer platanoides „Allershausen“	Quercus cerris
Acer platanoides „Cleveland“	Quercus petraea
Acer platanoides „Columnare“	Quercus robur „Fastigiata“
Acer platanoides „Globosum“	Quercus robur „Koster“
Acer platanoides „Olmsted“	
Alnus x spaethii	
	Robinia pseudoacacia
Celtis australis	Robinia pseudoacacia „Bessoniana“
Coryllus colurna	Robinia pseudoacacia „Nyrsegi“
	Robinia pseudoacacia „Sandraudiga“
Fraxinus ornus (kein Eschentriebsterben!)	Robinia pseudoacacia „Semperflorens“
Fraxinus ornus „Mecsek“	Robinia pseudoacacia „Umbraculifera“
Fraxinus ornus „Rotterdam“	
	Sorbus aria
Gleditsia triachanthos „Inermis“	Sorbus intermedia
Gleditsia triachanthos „Shademaster“	Sorbus x thuringiaca
Gleditsia triachanthos „Skyline“	
	Tilia americana
Liquidambar styraciflua	Tilia cordata (so gut wie alle Sorten)
Liquidambar styraciflua „Moraine“	Tilia tormentosa
Liquidambar styraciflua „Paarl“	Tilia x euchlora
	Tilia x europaea
Ostrya carpinifolia	Tilia x flavescens
Populus nigra „Italica“	Zelkova serrata
Prunus padus „Schloss Tiefurt“	

In Privatgärten, auf Kinderspielplätzen, öffentliche Grünflächen und Grundstücke, so sie groß genug sind, können die oben genannten Straßenbäume erster 1. Wuchsordnung gleichfalls angepflanzt werden. Geeignete Bäume 2. Wuchsordnung sind:

Amelanchier lamarckii	Juglans regia
Aesculus x carnea	
Alnus cordata	Koelreutia paniculata
Alnus incana	
	Magnolia in Sorten
Betula utilis	Malus speciosus
	Malus sylvestris
Catalpa bignonioides	Mespilus germanica
Cornus mas	Morus species
Crataegus laevigata	
Crataegus laevigata „Paul's Scarlet“	Parrotia persica
Crataegus lavallei	Populus simonii
	Prunus avium
Fraxinus angustifolia	Prunus mahaleb
Fraxinus ornus	Prunus speciosus

Pyrus pyraeaster
Pyrus speciosus

Sorbus aria
Sorbus aucuparia
Sorbus domestica

Strukturbildende widerstandsfähige, einheimische Gebüsche sind:

Cornus sanguinea
Euonymus europaeus
Ligustrum vulgare
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa

Sambucus nigra
Sambucus racemosa
Viburnum lantana
Viburnum opulus